

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat am 09.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

| Beschluss bzw. Änderungsbeschluss | Inkrafttreten am | geänderte Para- graphen |
|--|-------------------------|------------------------------------|
| 09.12.2019 | 01.01.2020 | Neufassung/ Erstfassung |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat am 09.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle steht im Eigentum der Gemeinde Dettingen unter Teck.
- (2) Sie wird der Schule und auf Antrag den örtlichen sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen sowie an weitere Dritte zu Übungszwecken und zur Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung sowie der Entgeltordnung hierzu aufgeführten Bedingungen überlassen.
- (3) Die jeweiligen Benutzer*innen der Sporthalle unterwerfen sich dieser Benutzungsordnung.
- (4) Die Sporthalle ist privatrechtlich organisiert.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Sporthalle wird von der Gemeinde verwaltet. Die Beaufsichtigung derselben ist Sache der Hausmeister. Die Hausmeister öffnen und schließen die Zugänge zur Sporthalle und sorgen für Ordnung und die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen. Sie üben das Hausrecht aus und haben Anweisung, die Sporthalle nur gegen Vorweisen einer schriftlichen Erlaubnis freizugeben, es sei denn, es handelt sich um turnusmäßige Benutzung entsprechend dem Belegungsplan.
- (2) Anordnungen der Gemeinde und dessen Beauftragten, insbesondere aber der Hausmeister, sind Folge zu leisten. Für den Schulsport ist die Schulleitung verantwortlich.

§ 3 Überlassung der Sporthalle

- (1) Die Benutzung der Sporthalle durch die Teckschule erfolgt im Rahmen des lehrplanmäßigen Schulsportunterrichts. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr im

Einvernehmen mit der Gemeinde den Belegungsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Sporthalle auswirken, sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

- (2) Für sich wiederholende Benutzungen und Veranstaltungen, Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen und dergleichen stellt die Gemeinde im Benehmen mit den Beteiligten Belegungspläne auf, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Sporthalle verbindlich festlegen.
- (3) Die Sporthalle darf nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung vorliegt. Für die Überlassung ist auf Verlangen der Gemeinde ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die darin enthaltenen Bestimmungen können über die Benutzungsordnung hinausgehen. Der Antrag auf Überlassung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeinde eingehen. In dem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter enthalten sein. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel in der Gemeinde ansässige Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen Vorrang. Im Übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Genehmigung ist rechtswirksam, wenn die schriftliche Zusage der Gemeinde erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Ein Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können von der Gemeinde Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Entgelte, die nach Maßgabe der Entgeltordnung festgesetzt werden. Für die Benutzung der Sporthalle durch die Teckschule wird kein Entgelt erhoben.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Sporthalle ist ausschließlich zur sportlichen Betätigung während der festgelegten Zeiten bestimmt. Die Überlassung an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Sporthalle steht zu den von der Gemeinde festgesetzten Uhrzeiten für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung. Änderungen bleiben vorbehalten. Über den Übungsbetrieb an Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, ebenso während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg entscheidet die Gemeinde. Ferner kann die Gemeinde entscheiden die Benutzung der Sporthalle ganz oder teilweise aus wichtigem Grund (z.B. Reparaturarbeiten, Reinigung und dergleichen) einzuschränken. Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden.

- (3) Die aufsichtführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebs und die Räumung der Sporthalle bzw. Dusch- und Umkleieräume bis zu der mit der Gemeinde vereinbarten Uhrzeit zu sorgen. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Benutzung ist nur durch Einzelfallerlaubnis zulässig.
- (4) Beim Benutzen der Sporthalle muss stets eine aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Diese hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung streng eingehalten wird. Der Einlass in die jeweilige Sporthalleinheit darf erst erfolgen, wenn die aufsichtführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen. Beschädigungen und Verluste hat sie unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Änderungen an der Sporthalle vorzunehmen. Einrichtungen der Sportanlage, feste Sportgeräte sowie bewegliche Großgeräte werden gegebenenfalls nach Maßgabe der Benutzungserlaubnis mitüberlassen. Kleingeräte werden nur im Rahmen des Sportunterrichts der Teckschule überlassen. Dem Veranstalter kann gestattet werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten mitzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Veranstalters zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist nur in den dafür bezeichneten Fluren zulässig. Alle übrigen Bereiche dürfen grundsätzlich nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Die Sportschuhe dürfen nur helle Sohlen haben. Hierauf hat die aufsichtführende Person besonders zu achten, nötigenfalls muss diese Anordnung durch die Hausmeister durchgesetzt werden.
- (2) Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Sportgeräte hat der Veranstalter selbst vom und zum Geräteraum zu transportieren. Sie sind auch von ihm selbst aufzustellen. Die Geräte sind so zu transportieren und aufzustellen, dass die Sporthalle, insbesondere die Fußböden, sowie die Geräte selbst nicht beschädigt werden. Rollbare Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen. Für die Betriebssicherheit und die richtige Befestigung sämtlicher Geräte vor Benutzung ist die aufsichtführende Person verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (4) In der Sporthalle dürfen nur solche Sportarten betrieben werden, die keine Beschädigungen verursachen. Danach dürfen z.B. Schlagball, Kugelstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwurf, Stemmübungen und ähnliche Sportarten nicht ausgeübt werden.
- (5) Gebäude, Plätze und Geräte sind stets in geordnetem Zustand und so schonend wie möglich zu halten bzw. zu behandeln. Für sämtliche Handlungen der Teil-

nehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter. Alle während einer Veranstaltung oder sportlichen Übung verursachten Beschädigungen im oder am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen werden dem jeweiligen Veranstalter mitgeteilt und von der Gemeinde beseitigt. Die Kosten trägt bei Verschulden der Veranstalter.

- (6) Das Rauchen und offenes Feuer ist in allen Räumen der Sporthalle verboten. Außerhalb der in dafür vorgesehenen Räumen (hier: Foyer) ist es den Veranstaltern untersagt, Speisen und Getränke zuzubereiten oder zu verabreichen. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet. Gleichfalls ist das Mitbringen von Fahrrädern oder sonstigen Kleinfahrzeugen bzw. deren Verwahrung in der Sporthalle untersagt. Der letzte Satz gilt nicht für Menschen mit Behinderung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.
- (7) Es ist verboten:
 - (a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
 - (b) die Wände innen und außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonst wie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in oder am Gebäude
 - (c) Gegenstände in die Toiletten zu werfen
 - (d) Gegenstände im Gebäude zu werfen oder fallen zu lassen.
- (8) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeirechtlichen Vorschriften hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt für Veranstaltungen mit Zuschauern. Der Veranstalter hat insbesondere Kassen-, Kontroll-, Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten.
- (9) Der Veranstalter darf nur so viele Personen zur Veranstaltung zulassen, dass das Fassungsvermögen der Sporthalle nicht überschritten ist. Insbesondere darf die festgesetzte Höchstzahl von 199 Personen für das Tribünengeschoss nicht überschritten werden.
- (10) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass auf Rettungswegen, das sind insbesondere die Zugänge zur Sporthalle und auf Bewegungsflächen der Feuerwehr, keine Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige hinderliche Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Er hat auch zu gewährleisten, dass Rettungswege innerhalb der Sporthalle freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

§ 6

Verlust von Gegenständen (Fundsachen)

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer*innen und Zuschauer*innen sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für die Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.

- (2) Fundsachen sind bei den Hausmeistern oder der Gemeinde abzugeben.

§ 7

Haftung, Beschädigungen

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Verein oder der Vereinigung die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Der Verein oder die Vereinigung ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein bzw. die Vereinigung verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

II. Entgeltordnung

§ 8 Entgelterhebung

Für die Benutzung der Sporthalle für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb werden von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 9 Entgeltschuldner, Haftung

- (1) Schuldner des Entgelts sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Befreiung

Die Sporthalle steht der Teckschule entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

§ 11 Entgelthöhe

- (1) Für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb nach § 8 von Jugendgruppen (bis 18 Jahre) werden folgende Entgelte für die Benutzung der Sporthalle, der Duschen und der Sportgeräte einschließlich Heizung und Beleuchtung jeweils je angefangene Stunde erhoben:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. kleines Hallendrittel | 2 €/Std. |
| 2. großes Hallendrittel | 4 €/Std. |
| 3. Gesamthalle | 6 €/Std. |

Auf Grundlage der genannten Entgelte kann mit der Gemeinde auch eine Pauschale vereinbart werden.

Die Abrechnung erfolgt je angefangener Viertelstunde.

(2) Für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb nach § 8 werden folgende Entgelte für die Benutzung der Sporthalle, der Duschen und der Sportgeräte einschließlich Heizung und Beleuchtung jeweils je angefangene Stunde erhoben:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1. kleines Hallendrittel | 8 €/Std. |
| 2. großes Hallendrittel | 16 €/Std. |
| 3. Gesamthalle | 24 €/Std. |

Die Abrechnung erfolgt je angefangener Viertelstunde.

(3) Bei Veranstaltungen von Vereinen und Vereinigungen, die nicht unter § 10 fallen, und bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, werden folgende Entgelte für die Benutzung der Sporthalle, der Duschen und der Sportgeräte einschließlich Heizung und Beleuchtung erhoben:

- | | |
|---|-------|
| 1. Für Jugendsportveranstaltungen für die Nutzung bis 3 Stunden | 31 € |
| von mehr als 3 bis 5 Stunden | 60 € |
| über 5 Stunden | 80 € |
| 2. Für sonstige Sportveranstaltungen für die Nutzung bis 3 Stunden | 40 € |
| von mehr als 3 bis 5 Stunden | 80 € |
| über 5 Stunden | 120 € |
| 3. Die Entgelte nach Ziffer 1 und 2 erhöhen sich bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine oder Vereinigungen um jeweils 100 %. | |
| 4. Für die Reinigung nach Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| bis 3 Stunden | 12 € |
| von mehr als 3 bis 5 Stunden | 24 € |
| über 5 Stunden | 36 € |

Bei starker Verschmutzung oder mehrtägigen Veranstaltungen wird eine Pauschale in Höhe von 100 € erhoben.

(4) Die Entgelte nach den Absätzen 1 bis 3 sind allesamt netto zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 12 Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung. Es ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dettingen unter Teck, den 10. Dezember 2019
Ausgefertigt!

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck, Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck, geltend zu machen.